

**Bilanz der Tätigkeit
des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss) in der 15. Wahlperiode**

1. In der 15. Wahlperiode umfasste der 1. Ausschuss, von Wahlprüfungsangelegenheiten abgesehen, insgesamt 15 von den Fraktionen nach Proporz benannte Mitglieder (vgl. Mitgliederliste im Anhang). Die personelle Zusammensetzung spiegelt die enge Zusammenarbeit des 1. Ausschusses sowohl mit dem für die Planung und Steuerung der Tätigkeit des Bundestages zuständigen Ältestenrat als auch mit den Geschäftsführungen der Fraktionen wider. So gehörten mehrere Ausschussmitglieder zugleich dem Ältestenrat an und nahmen die Aufgaben eines Parlamentarischen Geschäftsführers in ihrer Fraktion wahr. Der seit der 3. Wahlperiode unter der einheitlichen Bezeichnung „Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung“ miterscheinende Wahlprüfungsausschuss ist - juristisch betrachtet - ein eigenständiges Gremium, insbesondere werden seine neun Mitglieder vom Plenum gewählt.

2. Der 1. Ausschuss befasst sich schwerpunktmäßig mit Geschäftsordnungsangelegenheiten. In diesem Zuständigkeitsbereich hat er federführend mehrere Initiativen zur Änderung des Parlaments- und Geschäftsordnungsrechts beraten. Besonders hervorzuheben ist hierbei die gesetzliche Ausgestaltung der Beteiligung des Deutschen Bundestages bei Entscheidungen über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland durch die Verabschiedung des *Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland* (Parlamentsbeteiligungsgesetz), für dessen Vorbereitung auf Ausschussebene der 1. Ausschuss federführend zuständig war (Drs. 15/2742, 15/1985 und 15/4264). Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286 ff.) entschieden, dass Auslandseinsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte unter bestimmten Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig sind. Jeder Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bedürfe jedoch der – grundsätzlich vorherigen – konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages (sog. „konstitutiver Parlamentsvorbehalt“). Darüber hinaus regte das Bundesverfassungsgericht an, Form und Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung durch Gesetz näher auszugestalten. Diese Anregung hat der Deutsche Bundestag nach einer gut zehnjährigen Staatspraxis, in welcher er seine Zustimmung zu mehr als 30 Auslandseinsätzen erteilt hat, aufgegriffen und am 3. Dezember 2004 das Parlamentsbeteiligungsgesetz verabschiedet. Dem zum Parlamentsbeteiligungsgesetz führenden Gesetzgebungsverfahren lagen ein von

den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachter Gesetzentwurf und ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zu Grunde.

Weitere gesetzliche Regelungen, die im 1. Ausschuss federführend beraten wurden, dienten der Änderung des *Abgeordnetengesetzes* und des *Europaabgeordnetengesetzes*. Mit dem 24. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes wurde das Überbrückungsgeld gemäß § 24 AbgG zur wirkungsgleichen Übertragung der im Rahmen der Gesundheitsreform eingeleiteten Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfeverordnung um den Bestattungskostenanteil gekürzt (Drs. 15/1687, 15/2440).

Mit dem 25. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und dem 21. Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes wurden im Lichte der zuvor beschlossenen Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung kostendämpfende Maßnahmen im Bereich der Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung sowie der Pflegeversicherung der Abgeordneten umgesetzt (Drs. 15/3942, 15/4205).

Durch das 26. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und die gleichzeitige Änderung der in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) verankerten Verhaltensregeln wurden die Regelungen über die Anzeige und die Veröffentlichung von neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten und zusätzlichen Einkommen der Mitglieder des Bundestages klarer gefasst und verschärft (Drs. 15/5846, 15/5671 und 15/5698). Festgelegt wurde, dass Abgeordnete außer Spenden keine Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung entgegennehmen dürfen und unzulässige Zuwendungen abzuführen sind. Bei Verletzung der Anzeigepflichten können Ordnungsgelder verhängt werden.

Zwei von der FDP-Fraktion eingebrachte Gesetzentwürfe, die das Ziel hatten, die Höhe der Abgeordnetenentschädigung durch eine unabhängige, vom Bundespräsidenten einzusetzende Sachverständigenkommission festlegen zu lassen, fanden im Gesetzgebungsverfahren nicht die erforderliche Unterstützung (Drs. 15/4205, 15/751 und 15/753).

Da die im *Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes* enthaltene gesetzliche Regelung über befriedete Bezirke für die Verfassungsorgane Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht (früher sog. „Bannmeile“) zum 30. Juni 2003 auslief, war in der 15. Wahlperiode über eine Fortgeltung zu entscheiden. Auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurden nunmehr eine unbefristete Geltung und ein periodischer Erfahrungsbericht der Bundesregierung vorgesehen (Drs. 15/805, 15/969). 2005 fand ein von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachter Gesetzentwurf, der darauf abzielte, das Brandenburger Tor in den befriedeten Bezirk einzubeziehen sowie öffentliche Versammlungen im befriedeten Bezirk nur im Ausnahmefall zuzulassen, nicht die notwendige Unterstützung (Drs. 15/4731, 15/970, 15/5069).

Darüber hinaus hat der 1. Ausschuss federführend zwei von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte Anträge auf Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und des 2. Untersuchungs-

ausschusses beraten und jeweils die Einsetzung unter Änderung des Einsetzungsantrages empfohlen (Drs. 15/125, 15/256, 15/2100 sowie Drs. 15/4285, 15/4452).

Mitberatend war der 1. Ausschuss u. a. an dem zum *Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes* führenden Gesetzgebungsverfahren beteiligt (Drs. 15/4493, 15/5606). Auch der Bundestag unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der Ratifikation des am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichneten Verfassungsvertrages („Europäische Verfassung“) und weiterer vier Initiativen, die sich inhaltlich auf den Verfassungsvertrag beziehen und mit seinen innerstaatlichen Konsequenzen auseinandersetzen, war der 1. Ausschuss ebenfalls mitberatend beteiligt. Da der Verfassungsvertrag den nationalen Parlamenten über die innerstaatlichen Regelungen hinaus erstmalig direkte Mitwirkungsmöglichkeiten einräumt, sind für die Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere Subsidiaritätsrüge bei Entwürfen Europäischer Gesetzgebungsakte, als Minderheitsrecht ausgestaltete Klage wegen Subsidiaritätsverletzung, Rechte von Bundestag und Bundesrat bei der sog. „Brückenklausel“, u. a. Übergang vom Einstimmigkeits- zum Mehrheitsprinzip) Vorkehrungen getroffen sowie das weitere Verfahren den Geschäftsordnungen und Vereinbarungen mit der Bundesregierung überlassen worden (Drs. 15/5492, 15/4925, 15/4716, 15/4936 und 15/4937).

Der 1. Ausschuss begleitete schließlich auch die zuletzt erfolgreichen Bemühungen des Europäischen Parlaments zur Verabschiedung eines Statuts über die Rechtsstellung seiner Mitglieder.

Zu Beginn der 15. Wahlperiode fand ein von den fraktionslosen Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch und Petra Pau gestellter Antrag, jedem Zusammenschluss von Abgeordneten unterhalb der Fraktionsstärke voraussetzungslos den Gruppenstatus zuzubilligen, nicht die nötige Unterstützung (Drs. 15/1, 15/2, 15/178). Die beiden fraktionslosen Abgeordneten stellten darüber hinaus zwei Anträge, mit denen sie eine Anerkennung als Gruppe i. S. d. § 10 Abs. 4 GO-BT mit bestimmten parlamentarischen Mitwirkungsrechten und Ansprüchen sowie hilfsweise eine Änderung der GO-BT dahingehend anstrebten, dass auch anderen Zusammenschlüssen als Fraktionen oder Gruppen bestimmte Rechte verliehen werden können. Die Anträge wurden mit den Stimmen aller Fraktionen abgelehnt (Drs. 15/873, 15/874, 15/2114).

Die GO-BT wurde auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des 1. Ausschusses in drei Fällen geändert. Zum einen hat der 1. Ausschuss im Hinblick auf die weitere geschäftsordnungsrechtliche Ausgestaltung des bei den Entscheidungen über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland maßgeblichen Verfahrens die Einfügung eines § 96 a in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgeschlagen (Drs. 15/5245; Bekanntmachung

vom 09.05.2005 – BGBl. I S. 1230). Zum anderen wurde zur Ermöglichung einer - neben der schriftlichen Form fakultativen - elektronischen Einbringung von Bundestagsvorlagen § 122 a in die Geschäftsordnung eingefügt (Drs. 15/4798; Bekanntmachung vom 28.02.2005 – BGBl. I S. 668). Die dritte Änderung der Geschäftsordnung betraf schließlich die bereits dargestellte Änderung der Verhaltensregeln.

Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt gemäß § 127 GO-BT dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, sofern die Auslegungszweifel außerhalb der Plenarsitzungen auftreten. Aus Anlass eines konkreten Zweifels- oder Streitfalls entscheidet der Geschäftsausschuss dann die allgemeine Rechtsfrage, nicht jedoch den konkreten Einzelfall. In der 15. Wahlperiode hat der 1. Ausschuss den beteiligten Stellen und Gremien des Bundestages in vier Auslegungsentscheidungen Lösungen für künftige Konfliktfälle aufgezeigt (Auslegungsentscheidungen Nr. 15/1, 15/2, 15/3 und 15/4, veröffentlicht unter: <http://www.bundestag.de/parlament/gremien15/a01/auslegung/index.html>, beim jeweiligen Paragraphen der Geschäftsordnung). Zwei der Auslegungsentscheidungen setzen sich mit geschäftsordnungsrechtlichen Fragestellungen auf der Ebene des Bundestagsplenums auseinander, während die anderen zwei zum Bereich der Ausschüsse ergangen sind. So hat der 1. Ausschuss hinsichtlich der Reihenfolge der Redner bei bestimmten Plenardebatten in zweiter und weiteren Runden (§ 28 GO-BT) festgelegt, dass bei einem Konflikt zwischen den Prinzipien Rede/Gegenrede und dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Regelfall das Prinzip Rede/Gegenrede vorgezogen werden sollte und dies grundsätzlich auch für den Übergang in nächste Runden bei Debatten mit zwei oder mehr Runden gilt. Die zweite Auslegungsentscheidung bekräftigt die Kriterien für die Zulassung dringlicher Fragen im Sinne der Nummer 9 der *Richtlinien für die Fragestunde und die schriftlichen Einzelfragen* (Anlage 4 GO-BT). In seiner dritten Auslegungsentscheidung setzt sich der 1. Ausschuss mit der geschäftsordnungsrechtlichen Verpflichtung der Ausschüsse zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben (§ 62 Abs. 1 S. 1 GO-BT) auseinander und stellte fest, dass eine Beratung aus Sachgründen einstweilen ausgesetzt oder auf einen zeitlich oder inhaltlich bestimmten Termin vertagt werden dürfe. Für den Bereich der öffentlichen Anhörungen hat der 1. Ausschuss in seiner vierten Auslegungsentscheidung klargestellt, dass mit Ausnahme der Bereiche von Forschung und Lehre Bundesbedienstete grundsätzlich nicht als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Anhörungen eingeladen werden dürfen (§ 70 GO-BT).

Von den wegen des vorzeitigen Endes der Wahlperiode nicht abgeschlossenen Beratungsgegenständen des 1. Ausschusses sei vor allem auf die durch das *Urteil des Bundesverfassungsgerichts* vom 30. Juli 2003 (BVerfGE 108, S. 251 ff.) zum *Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbot und zur Genehmigung nach Art. 40 GG* ausgelösten Bemühungen um eine Klarstellung der Reichweite des Beschlagnahmeschutzes bei gegen Abgeordnetenmitarbeiter gerichteten Verfahren sowie die im Anschluss an das *Urteil des Bundesverfas-*

sungsgerichts zur Besetzung der Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses (Urteil vom 08.12.2004 -2 BvE 3/02-) durchgeführten Beratungen hingewiesen.

3. An die in Art. 46 Grundgesetz verankerte **Immunität** knüpft die zweite Aufgabe des 1. Ausschusses an. Danach kann ein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, sofern er nicht bei Tatbegehung oder am folgenden Tage festgenommen wird. Außerdem ist jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit genehmigungsbedürftig.

Bereits seit 1969 genehmigt der Bundestag jeweils für die Dauer der Wahlperiode generell die Durchführung von Ermittlungen mit Ausnahme solcher wegen politischer Beleidigung. Die Staatsanwaltschaften müssen zunächst den Bundestagspräsidenten unterrichten und dürfen grundsätzlich 48 Stunden nach Zugang ihrer Mitteilung beim Bundestagspräsidenten die Ermittlungen aufnehmen. Die unmittelbar an den 1. Ausschuss weitergeleiteten Mitteilungen werden in der nächsten Sitzung zur Kenntnis genommen und bei Bedarf erörtert. In der Praxis geht die Mehrzahl der Verfahren über eine derartige Mitteilung nicht hinaus, da die Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts, wegen Geringfügigkeit oder unter gewissen Auflagen eingestellt werden. Diese generelle Genehmigung deckt allerdings nur die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an sich ab, nicht jedoch Durchsuchungen, andere Zwangsmaßnahmen und Anklageerhebungen einschließlich des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls. Bei all diesen einschneidenden Maßnahmen ist eine ausdrückliche Einzelgenehmigung erforderlich. Insofern hatte der Ausschuss mehrfach über entsprechende staatsanwaltschaftliche Anträge auf Genehmigung zu beraten. Im Ergebnis ist jeweils den Anträgen der Staatsanwaltschaften entsprochen und dem Plenum eine auf Genehmigung lautende Beschlussempfehlung vorgelegt worden. Bei mehreren Verkehrsdelikten konnte der Ausschuss von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch machen und die Genehmigung im Wege der sog. Vorentscheidung herbeizuführen.

Darüber hinaus hat der 1. Ausschuss mitberatend beim zwischenzeitlich insgesamt für verfassungswidrig erklärten *Europäischen Haftbefehlsgesetz* auf eine ergänzende gesetzliche Regelung hingewirkt, die bei eingehenden Rechtshilfeersuchen die Geltung der für deutsche Straf- und Bußgeldverfahren anwendbaren Vorschriften zur Immunität und zur Indemnität sowie der Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments festlegt (vgl. Drs. 15/1718, 15/2677).

Der Deutsche Bundestag hatte sich darüber hinaus in der 15. Wahlperiode erstmalig mit der Immunität für die Mitglieder der Bundesversammlung zu befassen, die sich aus § 7 des *Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung* i. V. m. Art. 46 GG ergibt. Die immunitätsrechtliche Zuständigkeit des Bundestages für die Mitglieder der Bundesversammlung wurde mangels anderweitiger Regelungen bejaht (Drs. 15/2879). Nach

entsprechenden Beratungen im 1. Ausschuss hatte das Plenum in insgesamt vier Fällen über die Immunität von Mitgliedern der Bundesversammlung zu entscheiden.

4. Da der 1. Ausschuss gemäß § 44b Abgeordnetengesetz auch für die Prüfung auf eine mögliche **Stasi-Verstrickung** von Abgeordneten zuständig ist, hat er sich mit zahlreichen Anträgen von Abgeordneten auf Durchführung einer derartigen Überprüfung befasst. Zu Beginn der 15. Wahlperiode hatten zunächst 97 Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Überprüfung auf eine mögliche Stasi-Verstrickung beantragt. Diese Überprüfungsverfahren sind ohne Einbeziehung der sog. „Rosenholz“-Unterlagen - welche die noch vom Staatssicherheitsdienst mikroverfilmten Karteien der ehemaligen, vornehmlich für Auslandsspionage zuständigen Hauptverwaltung „Aufklärung“ (HVA) umfassen - abgeschlossen worden (vgl. den Bericht auf Drs. 15/2029). Im Hinblick auf die später nutzbar gewordenen „Rosenholz“-Unterlagen sind nachfolgend 381 Überprüfungsanträge gestellt worden, wobei es sich in 80 Fällen um eine wiederholte Antragstellung handelte. In keinem Fall war eine Stasi-Verstrickung festzustellen (vgl. Drs. 15/3608 und 15/4971).

5. Der **Wahlprüfungsausschuss** befasst sich mit Einsprüchen, mit denen jeder Bürger Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl geltend machen kann. Ein Wahleinspruch ist allerdings nur dann mit der Folge begründet, dass eine Auszählung oder die Wahl ganz oder teilweise neu stattfinden müssen, wenn der festgestellte Fehler auf die Verteilung der Mandate (Sitze) Einfluss hatte oder hätte haben können. Dies ließ sich im Hinblick auf die Bundestagswahl vom 22. September 2002 in keinem Fall feststellen. Hier-von unabhängig geht der Wahlprüfungsausschuss jedoch jedem behaupteten Wahlmangel nach, schon um möglichen künftigen Wiederholungen entgegen zu wirken oder wahl-rechtliche Reformüberlegungen anzustoßen. Im Ergebnis hat das Plenum auf der Grundlage dreier Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses (Drs. 15/1150, 15/1850 und 15/2400) 520 Wahleinsprüche zurückgewiesen. Gegenwärtig sind vor dem Bundesverfas-sungsgericht mehrere, von Einspruchsführern gegen den Zurückweisungsbeschluss erhobene Wahlprüfungsbeschwerden anhängig. Sie betreffen insbesondere die Behandlung der sog. „Berliner Zweitstimmen“ sowie die Zulässigkeit von Überhangmandaten. Da auch die Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments derzeit noch durch den Bundestag zu überprüfen war, hat der Wahlprüfungsausschuss auch 46 Einsprüche gegen die Europawahl vom 13. Juni 2004 geprüft. Auf der Grundlage zweier Beschlussempfehlungen (Drs. 15/4250 und 15/4750) hat das Plenum die Einsprüche zurückgewiesen.

(Dr. Winkelmann)

Statistik zur Tätigkeit des 1. Ausschusses in der 15. Wahlperiode:

1. **Sitzungen:** insgesamt 91,
11 Sitzungen in Wahlprüfungsangelegenheiten,
39 Sitzungen in Immunitätsangelegenheiten,
41 Sitzungen in Geschäftsordnungsangelegenheiten,

davon fanden in Geschäftsordnungsangelegenheiten 2 Sitzungen als öffentliche Anhörungen statt:

- am 17. Juni 2004 zu den von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie von der FDP-Fraktion eingebrachten Gesetzentwürfen für ein Parlamentsbeteiligungsgesetz bzw. Auslandseinsatzmitwirkungsgesetz,
- am 17. Februar 2005 zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Neuverteilung der Sitze des Deutschen Bundestages im Ausschuss nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2004“ (Drs. 15/4494).

2. **Geschäftsordnungsrechtliche Vorgänge:** insgesamt 68,

42 durch das Plenum überwiesen, 26 durch den Präsidenten, die Fraktionen, andere Gremien und einzelne Abgeordnete an den Ausschuss herangetragen oder aus dem Ausschuss selbst initiiert.

Aufteilung der überwiesenen Vorlagen:

- 7 Gesetzentwürfe federführend, 9 mitberatend;
- 6 Anträge federführend;
- 1 EU-Vorlage federführend, 14 mitberatend sowie
- 3 Unterrichtungen federführend und 2 mitberatend.

Zusammensetzung des 1. Ausschusses
(15 Mitglieder) in der 15. Wahlperiode (Stand: September 2005)

Vorsitzende: Erika Simm (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Thomas Strobl (Heilbronn) (CDU/CSU)

Ordentliche Mitglieder

SPD

Bachmaier, Hermann
Dr. Küster, Uwe
Lambrecht*, Christine
Merkel, Petra
Schönfeld, Karsten
Simm, Erika
Wiefelspütz, Dieter
zeitweise:
Merten, Ulrike

Stellvertretende Mitglieder

N.N.
Hacker, Hans-Joachim
Hartmann, Michael
Schmidt (Salzgitter), Wilhelm
Stünker, Joachim
Tauss, Jörg
Wright, Heidemarie
zeitweise:
Benneter, Klaus-Uwe
Merkel, Petra
Neumann, Volker

CDU/CSU

Altmaier, Peter
Friedrich (Hof), Dr. Hans-Peter
Grund, Manfred
von Klaeden*, Eckart
Dr. Schröder, Ole
Strobl (Heilbronn), Thomas
zeitweise:
Pofalla, Ronald

Dr. Gehb, Jürgen
Dr. Götzer, Wolfgang
Granold, Ute
Dr. Paziorek, Peter
Schmidt (Mühlheim), Andreas
Wellenreuter, Ingo
zeitweise:
Dr. Ramsauer, Peter

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beck*, Volker
zeitweise:
Deligöz, Ekin
Ströbele, Christian

Stokar von Neuforn, Silke

FDP

van Essen*, Jörg
zeitweise:
Koppelin, Jürgen

Koppelin, Jürgen

* **Obleute**

**Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses
(9 Mitglieder) in der 15. Wahlperiode
(Stand: September 2005)**

Vorsitzende: Erika Simm (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Thomas Strobl (Heilbronn) (CDU/CSU)

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

SPD

Bachmaier, Hermann
Hacker, Hans-Joachim
Merkel, Petra
Simm, Erika

Dr. Küster, Uwe
Merten, Ulrike
Schönfeld, Karsten
Wright, Heidemarie

CDU/CSU

Dr. Friedrich (Hof), Hans-Peter
Grund, Manfred
Strobl (Heilbronn), Thomas

Dr. Paziorek, Peter
Dr. Ramsauer, Peter
Wanderwitz, Marco

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Montag, Jerzy

Winkler, Josef Philip

FDP

Koppelin, Jürgen

van Essen, Jörg